

## Kurzfassung: Sanktionssystem GwG der SRO Post

Der erste Teil verschafft mit der Einführung in das „schöpferische“ Konzept der Geldwäschereigesetzgebung einen Überblick über die Aufsicht der FI nach GwG 2 III, fokussiert auf das Sanktionssystem GwG. Schnell zeigen sich im Nebeneinander von SRO und Kontrollstelle GwG die Herausforderungen, welche allein geschaffen sind durch die unterschiedliche systematische Einordnung im Recht. Die Zuständigkeiten der Kontrollstelle GwG sind im öffentlichen Recht und diejenigen der SRO im Privatrecht geregelt, obwohl die SRO auf Grund ihrer Stellung quasi-öffentlichrechtliche (hoheitliche) Aufgaben erfüllen. Es bestehen systembedingt eine ganze Reihe ungelöster und nur durch den Gesetzgeber zu entflechtende Probleme und Fragen.

Im Anschluss an den Überblick über die anerkannten SRO und die Kontrollstelle GwG sind im zweiten Teil explizit die Sanktionskompetenzen der SRO Post bzw. der Kontrollstelle verglichen worden. Vereinfacht ausgedrückt hat die SRO Post heute ein zahnloses Instrumentarium zur Verhängung von Sanktionen und Massnahmen. Die Kontrollstelle GwG hat Verfügungsgewalt. Ihr steht jedoch überhaupt keine eigentliche Sanktionskompetenz zu.

Aufschlussreich ist der dritte Teil, in dem das Sanktionswesen der SRO Post untersucht wurde (IST / SOLL-Abweichung). Die SRO Post hat organisatorisch ein betriebswirtschaftlich sinnvolles Instrumentarium eingeführt. Die Prozesse geraten im Bereich des Sanktionswesens aber schnell ins Stocken, weil das Untersuchungsverfahren nicht geregelt ist. Für die Phase der Entscheidungsfindung und -fällung ist das Advisory Board SRO Post zuständig, das ad hoc einberufen wird. Rechtsstaatlich bedenklich ist, dass dem FI Post keine Möglichkeit zur Anfechtung eines Sanktionsentscheides eingeräumt ist. Als einzige SRO der Schweiz hat die SRO Post kein Schiedsgericht vorgesehen. Auf der anderen Seite sind die Sanktionsmöglichkeiten spärlich. Es stehen der Verweis gegen den FI Post und/oder den fehlbaren Mitarbeitenden der Post sowie der Ausschluss des einzigen FI der SRO Post, der theoretisch denkbar ist, zur Auswahl.

### *Zielsetzung*

Die gewonnenen Erkenntnisse sind Anlass, das bestehende Sanktionssystem vollständig zu überarbeiten. Es müssen die Voraussetzungen so geschaffen werden, so dass das Sanktionssystem rechtsstaatlich vertretbar und effizient umgesetzt werden kann. Dabei gilt es, stets den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Dazu müssen folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

- *Untersuchungsphase*  
Die Untersuchung muss fachlich kompetent und effizient durchgeführt werden.
- *Phase der Entscheidungsfindung und Entscheidungsfällung*  
Die Zusammensetzung des Gremiums muss Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, Kompetenz und Flexibilität garantieren.
- *Anfechtung / Rechtsmittel*  
Dem Sanktionierten muss der Weg zur Anfechtung des Entscheides offen stehen.
- *Konventionalstrafe / Busse*  
Als Sanktionsmöglichkeit muss die Konventionalstrafe / Busse vorgesehen werden.

- *Sanktionsobjekt*

Die Sanktion soll sich gegen den FI, nicht aber gegen die Mitarbeitenden richten. Müssen Massnahmen wegen Verletzung des Gewährsgebotes ergriffen werden, sind diese gegen fehlbare leitende Mitarbeiter zu erlassen. Dabei gilt es, die Bestimmungen von EMRK 6 zu beachten.

Den Abschluss dieser Arbeit bildet im vierten Teil der Lösungsvorschlag eines möglichen Sanktionsverfahrens bei der SRO Post. Es gilt damit auch Rechtsunsicherheit und rechtsungleiche Behandlung zu verhindern, den Grundsatz der Verhältnismässigkeit anzuwenden, das Gebot von Treu und Glauben sowie das Verbot der Willkür zu beachten: Kurz, den rechtsstaatlichen Prinzipien zum Durchbruch zu verhelfen!

Als zusätzlicher positiver Nebeneffekt kann durch das vorgeschlagene „Outsourcing“ die Unabhängigkeit der SRO Post maximiert werden.